

# **Fachspezifischer Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für die Studiengänge „Gebäudeenergietechnik“ und „Versorgungs- und Kreislauftechnologien“**

Zum 03.12.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 22. März 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für die Studiengänge „Gebäudeenergietechnik“ und „Versorgungs- und Kreislauftechnologien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 30. September 2009 (Brem. ABI. 2010 S. 23) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 1**

### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang der absolvierten Lehrveranstaltungen beträgt 210 Leistungspunkte (Creditpoints).

## **§ 2**

## Praxisphase

- (1) Die Teilnahme an der Praxisphase ist nur möglich, wenn die Module „Heizungstechnik“ und „Abwasserreinigung Grundlagen“ erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (2) Die Praxisphase wird durch Lehrveranstaltungen begleitet, die auch in Form von Blockseminaren durchgeführt werden können.
- (3) Die Praxisphase soll einen Mindestumfang von 16 Wochen aufweisen.

## § 3

### Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl, Form und Gewichtung der abzulegenden Modulprüfung regelt Anlage 1. Die Prüfungsleistungen werden neben den in § 7 Absatz 2 AT-BPO genannten Formen in folgenden Formen erbracht:

Entwürfe oder Programme (E)

Ein Entwurf oder ein Programm löst ein Problem in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Die erarbeiteten Lösungen sollen in einer für die berufliche Praxis üblichen Weise dargestellt werden.

(2) Insbesondere in den höheren Semestern können alternativ auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden. Die Studierenden benötigen für die Teilnahme an den englischsprachigen Lehrveranstaltungen englische Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen.

(3) Modulprüfungen werden in der Sprache der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten.

(4) Als Wahlpflichtfächer können alle am Fachbereich 1 oder des Studium Generale der Hochschule Bremerhaven angebotenen Module gewählt werden. Es müssen insgesamt 10 Creditpoints erreicht werden.

(5) Anzahl, Art und Umfang der in den Modulen zu erbringenden Studienleistungen regelt Anlage 1.

## **§ 4**

### **Bestehen und Wiederholung der Modulprüfungen**

Wird eine Klausur bei der ersten oder zweiten Wiederholung nicht bestanden, unterzieht sich der Prüfling bei denselben Prüferinnen oder Prüfern einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn mindestens 40% der geforderten Leistung erbracht wurden.

## **§ 5**

### **Bachelorarbeit und Kolloquium**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, in dem die Bachelorarbeit zu verteidigen ist.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 160 Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Zeit zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.
- (5) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag und einer Verteidigung.

## **§ 6**

### **Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 75% aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1 und zu 25% aus der Note des Abschlussverfahrens. Die Note des Abschlussverfahrens errechnet sich zu 30% aus der Note des Kolloquiums und zu 70% aus der Note der Bachelorarbeit. Der Durchschnitt der Modulnoten wird mit den Leistungspunkten gewichtet berechnet.

## **§ 7**

### **Bachelorgrad**

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule im Studiengang „Gebäudeenergietechnik“ den Grad „Bachelor of Engineering“ und im Studiengang „Versorgungs- und Kreislauftechnologien“ den Grad „Bachelor of Science“.

(2) Der erfolgreiche Bachelorabschluss nach Absatz 1 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder Ingenieurin“ nach Maßgabe des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

Bremerhaven, den 22. März 2011

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven

## **Anlage 1**

Prüfungs- und Studienleistungen für die Studiengänge „Versorgungs- und Kreislauftechnologien (VKT)“ und „Gebäudeenergietechnik (GET)“

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Erläuterungen und Abkürzungen:

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Abkürzungen bei den Studien- und Prüfungsleistungen:

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.